

## Parlamentssitzung vom 7. Mai 2007

Beantwortung 0703

### Dringliche Interpellation SP Köniz betr. Umsetzung des neuen Bildungsreglements - Lehrstück Handyverbot

---

#### Text der Interpellation

Die Zentrale Schulkommission hat an ihrer Klausursitzung vom 15./16. Dezember 2006 ein generelles Handyverbot an den Könizer Schulen beschlossen. Dieses sollte gemäss Medienmitteilung spätestens am 1. Februar 2007 in Kraft treten.

Vor ziemlich genau einem Jahr, am 13. Februar 2006, wurde im Parlament das neue Bildungsreglement einstimmig angenommen. Am 1. August 2006 ist es in Kraft getreten.

In diesem Reglement sind unter anderem die Aufgaben der Zentralen Schulkommission, der Schulkommissionen, der Schulleitungen sowie der Elternräte neu festgelegt. Zentrales Element ist dabei die Trennung von strategischen und operativen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem "Handyverbot" stellt sich die Frage, ob das neue Bildungsreglement, insbesondere die Aufgabenteilung, korrekt angewendet wurde. Weiter stellt sich die Frage, ob den Elternräten das ihnen zustehende Anhörungsrecht gewährt wurde.

#### Fragen an den Gemeinderat

Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass es sich bei der Umsetzung eines allfälligen Handyverbotes sowie bei den Sanktionen im Falle von Nichteinhalten des Verbotes um eine operative Aufgabe handelt, die folglich in die Kompetenzen der Schulleitungen gehört?

In Art. 12 Abs. 5 des Bildungsreglementes sind die Aufgaben der Zentralen Schulkommission abschliessend festgelegt. Gehört das Erlassen des Handyverbotes aus Sicht des Gemeinderates zu diesen Aufgaben?

Art. 17 befasst sich mit der Elternmitwirkung. In Abs. 5 steht: "Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen durch die Schulkommission anzuhören."

- Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass es sich beim Handyverbot um eine Frage handelt, bei der die Elternräte zwingend angehört werden müssen?
- Wurden die Elternräte zum Handyverbot angehört?
- Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, weshalb nicht

#### Begründung der Dringlichkeit

Es muss verhindert werden, dass das Handyverbot unter Verletzung von Mitwirkungsrechten der Elternräte eingeführt wird.

Eingereicht am 12. Februar 2007

**Martin Graber**, Hugo Staub, Rita Sidler, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Claudia Egli, Elsbeth Troxler, Alfred Arm, Stephie Staub-Muheim, Jan Remund, Hansueli Pestalozzi, Hermann Gysel, Marco Streiff, Rolf Zwahlen, Valentin Lagger, Daniel Oester (16)

*Die Dringlichkeit wurde vom Parlamentsbüro gewährt.*

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Operativ - strategisch**

#### **Frage**

Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass es sich bei der Umsetzung eines allfälligen Handyverbotes sowie bei den Sanktionen im Falle von Nichteinhalten des Verbotes um eine operative Aufgabe handelt, die folglich in die Kompetenzen der Schulleitungen gehört?

#### **Antwort**

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Festsetzung eines Handyverbots zu den strategischen Fragen gehört. Die Umsetzung gehört nach seiner Meinung zu den operativen Aufgaben.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

#### **Frage**

In Art. 12 Abs. 5 des Bildungsreglementes sind die Aufgaben der Zentralen Schulkommission abschliessend festgelegt. Gehört das Erlassen des Handyverbotes aus Sicht des Gemeinderates zu diesen Aufgaben?

#### **Antwort**

Die Zentrale Schulkommission stützt ihren Beschluss auf folgende kantonale rechtliche Grundlagen:

- Volksschulgesetz, Art. 28 Abs. 1:  
*Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten, sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.*
- Volksschulverordnung, Art. 21  
*Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission  
b) der Erlass von Pflichtenheften, sowie Haus- und Pausenordnungen im Rahmen des übergeordneten Rechts;*
- Auf der Gemeindeebene gilt das Bildungsreglement, Art. 12, Ziff. 5, Buchstabe b)  
*Aufgaben der zentralen Schulkommission als zentrale Behörde:*
  - *Sie befasst sich mit Bildungsangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen.*

Die Mitglieder der Zentralen Schulkommission (Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen) unterstützen die Neuausrichtung der Organisation des Könizer Bildungswesens und die Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben.

Sie haben deshalb am 6. Februar 2007 ihren ursprünglichen Beschluss in Wiedererwägung gezogen. Unter Berücksichtigung der Trennung von strategischen und operativen Aufgaben hat die Kommission anschliessend beschlossen, grundsätzlich am Handy-Verbot festzuhalten. Neu hat sie jedoch die Schulleitungskonferenz beauftragt, die Durchführung des Beschlusses zu regeln. Sie will zudem das Verbot der Handys und das Benützungsverbot der weiteren elektronischen Geräte in die Leistungsvereinbarung zwischen der Zentralen Schulkommission und den Schulkommissionen aufnehmen.

### 3. Zu den Fragen der Elternmitwirkung

#### Fragen

Art. 17 befasst sich mit der Elternmitwirkung. In Abs. 5 steht: "Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen durch die Schulkommission anzuhören."

- Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass es sich beim Handyverbot um eine Frage handelt, bei der die Elternräte zwingend angehört werden müssen?
- Wurden die Elternräte zum Handyverbot angehört?
- Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, weshalb nicht

#### Antworten

In Art. 17 Ziff. 5 des Bildungsreglementes ist vorgesehen, dass die Schulkommission den Elternrat bei der Behandlung von strategischen Fragen anhört. Dieser Artikel bezieht sich auf die einzelnen Schulen und ihre Schulkommissionen. Er kann sich nicht auf die Zentrale Schulkommission beziehen, weil das Bildungsreglement keinen korrespondierenden **zentralen** Elternrat vorsieht. Auch in der Koordinationskommission, der Vorgängerin der Zentralen Schulkommission, hatten keine Elternvertreter Einsitz. Das Anhörungsrecht für die Elternräte wurde festgelegt, um die bisherigen Elternvertretungen in den Schulkommissionen teilweise zu ersetzen.

Die Zentrale Schulkommission wäre völlig blockiert, wenn sie vor jedem Beschluss alle Elternräte der Gemeinde anhören müsste. In ihrem Aufgabengebiet sind fast nur strategische Aufgaben vorgesehen.

In Bezug auf das Handyverbot ist folgendes Vorgehen geplant:

Gemäss Beschluss vom 6. Februar 2007 soll das Handyverbot in die Leistungsvereinbarung zwischen der Zentralen Schulkommission und den Schulkommissionen aufgenommen werden, welche zur Zeit von der Zentralen Schulkommission ausgearbeitet wird. Sobald der Entwurf verabschiedet ist, werden die Schulkommissionen zur Stellungnahme eingeladen. Da es in dieser Leistungsvereinbarung um strategische Fragen geht, werden die Schulkommissionen ihre Stellungnahme mit den Elternräten besprechen, so dass die Mitwirkung gewährleistet ist.

Auch wenn Art. 17 Ziff. 5 des Bildungsreglementes dies nicht zwingend vorschreibt, begrüsst der Gemeinderat die Absicht der Zentralen Schulkommission, den Elternräten Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen ihres Anhörungsrechts zum Thema äussern zu können.

Köniz, 7. März 2007

**Der Gemeinderat**